

Merkblatt: Zuwendungen und Steuern

Sehr geehrte Stifterinnen und Stifter,

falls sie es schon sind oder vielleicht werden möchten: hier einige kurze Hinweise zur steuerlichen Behandlung von Spenden und Zustiftungen.

Der Bürgerstiftung Freiburg ist vom Finanzamt die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden, so dass Sie für Zustiftungen und Spenden eine bei der Steuer berücksichtigungsfähige Zuwendungsbestätigung bekommen können.

Eine Zustiftung oder Spende an die Bürgerstiftung kann in Höhe von <u>bis zu 10 %</u> <u>Ihres jährlichen Gesamtbetrages der Einkünfte</u> in Ihrer Einkommensteuererklärung steuermindernd abgesetzt werden.

Zusätzlich und über diese Grenze hinaus können Sie an die Bürgerstiftung jährliche Zuwendungen von <u>bis zu 20.450 €</u> steuerbegünstigt geltend machen. Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften.

Bei Einzelzuwendungen über 25.565 € ist auch ein Rücktrag in die zwei vorangegangenen Jahre zur Steuerminderung möglich.

Innerhalb eines Jahres nach Gründung unserer Stiftung kann ein Betrag von bis zu 307.000 € steuerwirksam gestiftet werden. Dieser Betrag kann entweder im Jahr der Zuwendung oder bis zu zehn Jahre in die Zukunft steuermindernd geltend gemacht werden. Je nach individueller Einkommenshöhe besteht damit eine gute Möglichkeit zur steueroptimalen Gestaltung.

Sie können die Bürgerstiftung auch in ihrem Testament begünstigen, dann ist diese Zuwendung von der Erbschaftssteuer befreit. Wenn sie ererbtes oder ihnen geschenktes Vermögen innerhalb von 24 Monaten nach Entstehen der Steuerpflicht der Bürgerstiftung zuwenden, erlischt die Erbschafts- oder Schenkungssteuer rückwirkend.

Mit der Förderung der Bürgerstiftung Freiburg kann Ihr Unternehmen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Aber auch durch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern, deren stille Reserven nicht auf zu decken sind, können Sie einen wichtigen Beitrag zur Arbeit der Bürgerstiftung Freiburg leisten.

Frau Senta Möller Fachanwältin für Steuerrecht Wallstr. 1 79098 Freiburg Stand 12.7.2006